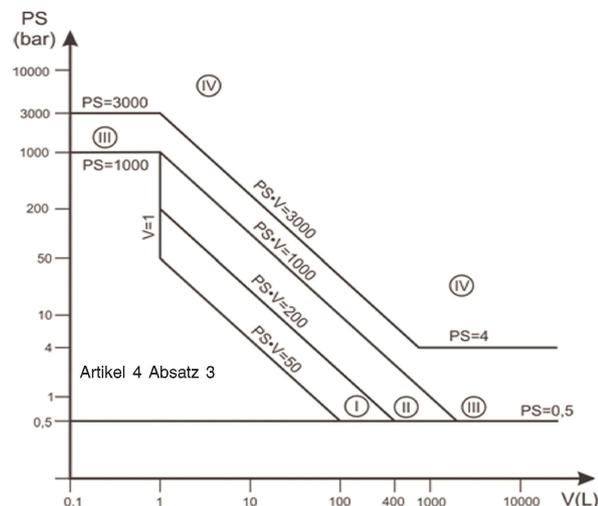


## Erklärung zur

## Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU

Unsere Produkte, Ventile, Kugelhähne, Durchflussmesser und Sonderarmaturen fallen auf Grund der Fluidklasse, Druck, Nennweiten und Volumen unter Diagramm 8 der DGRL. Im Bereich von Artikel 4 Absatz 3.



Artikel 4 Absatz 3 der DGRL 2014/68/EU:

„Druckgeräte und/oder Baugruppen, die höchstens die Grenzwerte nach Nummern 1.1 bis 1.3 sowie Absatz 2 (Art. 3) erreichen, müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden **guten Ingenieurpraxis** ausgelegt und hergestellt werden, damit gewährleistet ist, dass sie sicher verwendet werden können. Den Druckgeräten und/oder Baugruppen sind ausreichende Benutzeranweisungen beizufügen und sie müssen eine Kennzeichnung tragen, anhand der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ermittelt werden kann. Diese Druckgeräte und/oder Baugruppen dürfen nicht die in Artikel 15 genannte CE-Kennzeichnung tragen.“

Dieses Dokument wurde mittels EDV erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.